presserat

# Stellungnahme eines Betroffenen

Ein als Vereinssponsor bekannter Unternehmer beschwert sich beim Deutschen Presserat über zwei wortgleiche Veröffentlichungen in zwei Regionalzeitungen, die sich mit Renovierungsarbeiten in seiner Privatvilla befassen. Nachdem drei Jahre lang gebaut worden sei, beginne der Bauherr nun, an den Handwerkerleistungen »herumzumäkeln« und die Zahlungen einzustellen, behaupten die Zeitungen. Ein Glaser habe ihn inzwischen zur Zahlung verklagt, andere Handwerker seien gewillt, gleiches zutun. Der Artikel zitiert Handwerker, die meinen, nicht Zahlungsunfähigkeit sei die Ursache des Verhaltens des Unternehmers. Vielmehr betreibe der Mann ein Spiel, er habe viel Geld für Anwälte. Der Betroffene sieht sich verächtlich gemacht. Außerdem habe er keine Gelegenheit gehabt, Stellung zu nehmen. (1989)

Der Deutsche Presserat sieht keinen Anlass, das Verhalten des Berichterstatters zu kritisieren. Beide Artikel gaben tatsächliche Behauptungen von Handwerkern in einer Auseinandersetzung mit dem Unternehmer wieder. In der Sache wird keine dieser Behauptungen vom Beschwerdeführer bestritten. Obwohl der Autor versucht hatte, einen Gesprächstermin zu vereinbaren, wurde ihm ein solcher nicht gewährt. Damit hatte er aber seiner Sorgfaltspflicht entsprochen. Er war nicht verpflichtet, die Veröffentlichung seines Berichts auf unbestimmte Zeit, bis der Betroffene ansprechbar sein würde, zu verzögern. Die Möglichkeit einer Stellungnahme hätte der Beschwerdeführer auch nachträglich noch erhalten. Er hat sie jedoch zu keinem Zeitpunkt gefordert. (B 67/89)

**Aktenzeichen:**B 67/89
**Veröffentlicht am:** 01.01.1989
**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);
**Entscheidung:** unbegründet